

Haushaltssatzung der Gemeinde Buggenhagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	411.230 EUR	656.010 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	968.490 EUR	1.155.450 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-546.660 EUR	-488.840 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	365.680 EUR	652.950 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	989.440 EUR	1.128.110 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-623.760 EUR	-475.160 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	111.800 EUR	26.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	407.770 EUR	249.990 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-295.970 EUR	-223.890 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	65.420 EUR	68.890 EUR
---	------------	------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird festgesetzt auf	1.051.442 EUR	1.902.912 EUR
--	---------------	---------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	235 v. H.	235 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	449 v. H.	449 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.	390 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan 2025 / 2026

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,4103 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit 2025 / 2026

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit 2025 / 2026

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2025 / 2026

Nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind. Auf eine Einzeldarstellung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen kann auch im Falle eines sachlichen Zusammenhangs verzichtet werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | | |
|----|--|----------------|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -936.516 EUR | -1.425.356 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -1.378.585 EUR | -1.853.745 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 70.748 EUR | -418.092 EUR |

Buggenhagen, den 28.07.2025
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 / 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben vom 18.07.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt:

A. Rechtsaufsichtliche Entscheidungen

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V ordnet die untere Rechtsaufsichtsbehörde an, dass der Bürgermeister, unmittelbar nach Zugang der Haushaltsverfügung, eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem § 51 KV M-V i. H. v. 40.000 € für die Infrastrukturmaßnahme „Straßenbeleuchtung in Wangelkow“ und i. H. v. 15.000 € für die Infrastrukturmaßnahme „Naturpfad Klotzow“ zu verfügen hat. Die Sperrverfügung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Haushaltsverfügung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2025/2026

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Jahr 2025

Vom Gesamtbetrag i. H. v. 65.420 € wird gemäß § 52 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) abweichend ein Betrag i. H. v. **37.420 €** genehmigt.

Folgende Maßnahmen werden bei der Genehmigung des Investitionskredites 2025 nicht berücksichtigt:

- **Anschaffung der Ständer zum Aufstellen der Grabsteine auf den Friedhöfen i. H. v. 25.000 €**
Die Maßnahme wird dem freiwilligen Bereich zugeordnet und steht der Wiedererlangung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde entgegen. **Die Maßnahme wird vollständig zurückgestellt.**
- **Eigenanteil für die Anschaffung einer Vitrine zur Ausstellung eines Bildstein i. H. v. 3.000 €**
Eine erneute Prüfung der Maßnahme kann in Aussicht gestellt werden, wenn die Fördermittel bewilligt wurden. **Die Maßnahme wird bis auf Weiteres zurückgestellt.**

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Jahr 2026

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 68.890 € wird gemäß § 52 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) abweichend ein Betrag i. H. v. **48.890 €** genehmigt.

Folgende Maßnahmen werden bei der Genehmigung des Investitionskredites 2026 nicht berücksichtigt:

- **Eigenanteil für die Maßnahme „Aussichtspunkt am Deich“ i. H. v 20.000 €**
Die eingeplanten investiven Einzahlungen sind derzeit nicht veranschlagungsreif im Sinne des § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik-M-V in Verbindung mit Nr. 9.3 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik M-V. Die für die Maßnahme geplanten Auszahlungen i. H. v. 175.000 € können bei der Genehmigung für das Jahr 2026 nicht berücksichtigt werden. Da eine Förderung bis zu 100 % in Aussicht steht, kann die Berücksichtigung der veranschlagten Mittel beim Investitionskredit für das Haushaltsjahr 2026 erneut geprüft werden, sofern die Fördermittel bewilligt wurden.
Die Maßnahme wird bis auf Weiteres zurückgestellt.

3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2025

Der Gesamtbetrag i. H. v. **1.051.422 €** wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V genehmigt.

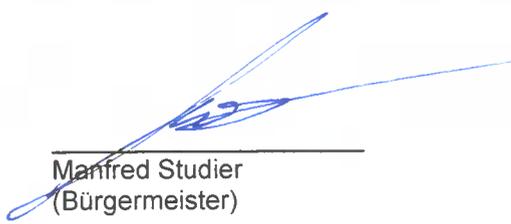
4. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2026

Vom Gesamtbetrag i. H. v. 1.902.912 € wird **abweichend** ein Betrag i. H. v. **1.466.996 €** genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast zu den Servicezeiten aus. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice — Bekanntmachungen — für die Gemeinde Bugenhagen einsehbar.

Hinweis gemäß 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Manfred Studier
(Bürgermeister)

